OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen: LVwG-500564/5/KH/GSc – 500565/2

Datum: Linz, 28. Dezember 2020

# I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Hörzing über die Beschwerden von 1. R F S und 2. K GmbH, jeweils vertreten durch N & P Rechtsanwälte GmbH, R x, x W, gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Ried vom 14. Juli 2020, GZ: BHRI/920120005104/20, wegen Übertretung des Abfallwirtschaftsgesetzes 2002 (AWG 2002) nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung am 10. November 2020

A. zu Recht:

I. Der Beschwerde des Erstbeschwerdeführers wird insofern stattgegeben, als Spruchpunkt 2. des angefochtenen Straferkenntnisses zur Gänze behoben wird. Im Übrigen wird die Beschwerde als unbegründet abgewiesen.

II. Der Erstbeschwerdeführer hat einen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens in der Höhe von 840 Euro zu leisten. Die Kosten des behördlichen Verfahrens reduzieren sich auf 420 Euro.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

B. und fasst den B e s c h l u s s:

I. Die Beschwerde der Zweitbeschwerdeführerin wird als unzulässig zurückgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

1. Mit Straferkenntnis vom 14. Juli 2020, GZ: BHRI/920120005104/20, verhängte die Bezirkshauptmannschaft Ried (im Folgenden: belangte Behörde) über R F S (im Folgenden: Erstbeschwerdeführer – ErstBf) als abfallrechtlicher Geschäftsführer der K GmbH (im Folgenden: Zweitbeschwerdeführerin – ZweitBf) zwei Verwaltungsstrafen in der Höhe von jeweils 4.200 Euro (Ersatzfreiheitsstrafen von jeweils 34 Stunden), da er es zu verantworten habe, dass die ZweitBf zum einen gefährlichen Abfall (Asbestabfälle) an einen unbefugten Sammler übergeben habe und zum anderen gefährlichen Abfall (Druckgaspackungen mit Restinhalt) mit nicht gefährlichem Abfall (Eisen- und Stahlabfälle) unzulässig vermischt habe. Damit sei gegen die Bestimmungen des § 15 Abs. 5 bzw. des § 15 Abs. 2 Abfallwirtschaftsgesetz 2002 (AWG 2002) verstoßen worden.

2. In seiner fristgerecht erhobenen Beschwerde bestritt der ErstBf (wie auch die ZweitBf) beide Tatvorwürfe. Zum einen treffe ihn hinsichtlich der Übergabe der Asbestabfälle kein Verschulden, da er aufgrund der langjährigen Geschäftsbeziehung und der bestehenden Anlagengenehmigung auch für die besagte Abfallart auf die Sammlererlaubnis der M-U-S-G (im Folgenden: M GmbH) als Übernehmerin vertraut habe. Die M GmbH habe bereits im Jahr 2009 die entsprechende Erweiterung der Sammlererlaubnis beantragt, und nunmehr auch – infolge eines weiteren Antrags – mit Bescheid vom 23. April 2020 erlangt. Zum anderen habe der ErstBf erstmals mit dem angefochtenen Straferkenntnis Kenntnis vom Tatvorwurf, gegen das Vermischungsverbot verstoßen zu haben, erlangt, zumal in der Aufforderung zur Rechtfertigung vom 12. Februar 2020 betreffend die Druckgaspackungen noch anderslautende Verwaltungs-übertretungen vorgeworfen worden seien. Der diesbezügliche Spruchpunkt entspreche mangels Konkretisierung der als erwiesen angenommenen Tat und der verletzten Verwaltungsvorschrift (konkretes Tatbild des § 15 Abs. 2 AWG 2002 sei nicht erkennbar) nicht den Anforderungen des § 44a Z 1 und Z 2 VStG. Ein absolutes Vermischungsverbot bestehe ohnehin nicht.

Es wurde die Aufhebung des angefochtenen Straferkenntnisses und die Einstellung des Strafverfahrens beantragt.

3. Die belangte Behörde übermittelte die Beschwerde mit dem Bezug habenden Verwaltungsakt an das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Dieses entscheidet durch seine nach der Geschäftsverteilung zuständige Einzelrichterin.

4. Im Rahmen des Ermittlungsverfahrens vor dem Landesverwaltungsgericht wurde am 10. November 2020 eine öffentliche mündliche Verhandlung durchgeführt, zu welcher der ErstBf mit seiner rechtsfreundlichen Vertretung erschienen ist. Die belangte Behörde hatte sich entschuldigt.

II. Aus Sicht des Landesverwaltungsgerichts steht folgender entscheidungsrelevanter Sachverhalt fest:

1. Die ZweitBf hat an ihrem Betriebsstandort in x M, N x, gefährlichen Abfall der SN 31437 „Asbestabfälle, Asbeststäube“ (konkret: Dämm- bzw. Steinwolle mit künstlichen Mineralfasern) am 21. Februar 2019 mit einer Menge von 10.720 kg sowie am 15. Juli 2019 mit einer Menge von 8.280 kg an die M-U-S GmbH (im Folgenden: M GmbH) übergeben.

2. Die mit Bescheid des Landeshauptmanns der Steiermark vom 9. August 2005, GZ: FA13A-37.10 15-05/20, auf vier Jahre befristet erteilte Verlängerung und Erweiterung der Sammlererlaubnis (mit zahlreichen anderen gefährlichen Abfällen) der M GmbH umfasst den besagten gefährlichen Abfall mit der SN 31437 nicht. Mit Eingabe vom 26. Juni 2009 beantragte die M GmbH die Verlängerung und Erweiterung dieser Sammlererlaubnis – auch um die gegenständliche Abfallart. Infolge eines weiteren, gleichgerichteten Antrags vom 20. Februar 2020 wurde der Erlaubnisumfang mit Bescheid des Landeshauptmanns der Steiermark vom 23. April 2020, GZ: ABT13-37.10-191/2012-38, antragsgemäß erweitert und die M GmbH u.a. zur Sammlung (nicht zur Behandlung) des gefährlichen Abfalls mit der SN 31437 „Asbestabfälle, Asbeststäube“ ausdrücklich berechtigt.

3. Der M GmbH wurde mit Bescheid des Landeshauptmanns der Steiermark vom 21. Mai 2014, GZ: APT13-38.10-64/2008-120, eine Anlagengenehmigung erteilt, welche die Abfallart mit der SN 31437 enthielt.

4. Die ZweitBf pflegt eine jahrelange Geschäftsbeziehung mit der M GmbH, die ihr mit Schreiben vom 22. Juni 2018 die Übernahme der Abfälle der SN 31437 angeboten hat. Der ErstBf hat nach Zugang des besagten Angebots durch Nachschau im EDM-Portal bemerkt, dass die Sammlererlaubnis der M GmbH die SN 31437 nicht umfasst. Im Zuge einer Nachfrage bei der M GmbH wurde dem ErstBf die Anlagengenehmigung für die Sammlung des gefährlichen Abfalls mit der SN 31437 bekannt und ihm mitgeteilt, dass die Erweiterung des Erlaubnisumfangs – auch um diese Abfallart – bereits beantragt wurde und nur mehr auf den positiven Bescheid gewartet wird.

5. Die ZweitBf hat am 30. April 2019, am 25. Juni 2019 und am 27. August 2019 von der R F GmbH gefährlichen Abfall mit der SN 59803

„Druckgaspackungen (Spraydosen) mit Restinhalten“ übernommen. Die Spraydosen wurden von der R F, soweit als möglich, leergespritzt. Nach der Übernahme wurde dieser Abfall ohne weitere Behandlung durch die ZweitBf gemeinsam mit Stahl- und Eisenabfällen entsorgt. Die am 18. März 2019 und am 28. Mai 2019 von der C GmbH übernommenen Druckgaspackungen wurden unbehandelt an die Firma V weitergegeben.

6. Mit der Aufforderung zur Rechtfertigung vom 12. Februar 2020 wurde dem ErstBf hinsichtlich des gefährlichen Abfalls mit der SN 59803 „Druckgaspackungen (Spraydosen) mit Restinhalten“ vorgeworfen, mit deren – zu diesem Zeitpunkt noch von der belangten Behörde angenommenen – Behandlung (Entleerung mittels Anstechen) gegen die Bestimmungen des § 15 Abs. 1 (Beeinträchtigung öffentlicher Interessen) sowie des § 24a Abs. 1 AWG 2002 (ohne entsprechende Erlaubnis zur Behandlung) verstoßen zu haben. Infolge den Aussagen des ErstBf bei seiner Vernehmung durch die belangte Behörde wurden diese Tatvorwürfe von ihr nicht mehr weiterverfolgt. Der gegenständliche Verstoß gegen das Vermischungsverbot des § 15 Abs. 2 AWG 2002 wurde dem ErstBf erstmals mit dem angefochtenen Straferkenntnis vorgeworfen und unter Spruchpunkt 2. wie folgt formuliert:

„Die K GmbH, FN x, N x, x M, hat am Firmenstandort in x M, N x, im Zeitraum von 18.03.2019 bis zumindest 27.08.2019 gefährlichen Abfall mit der Schlüsselnummer ‚59803 Druckgaspackungen (Spraydosen) mit Restinhalten‘ mit nicht gefährlichem Abfall mit der Schlüsselnummer ‚35103 Eisen- und Stahlabfälle, verunreinigt‘ entgegen § 15 Abs. 2 AWG 2002 vermischt oder vermengt, obwohl das Vermischen und Vermengen eines Abfalls mit anderen Abfällen oder Sachen unzulässig ist, wenn

1. abfallrechtlich erforderliche Untersuchungen oder Behandlungen erschwert oder behindert werden,
2. nur durch den Mischvorgang
    a. abfallspezifische Grenzwerte oder Qualitätsanforderungen oder
    b. anlagenspezifische Grenzwerte in Bezug auf die eingesetzten Abfälle

   eingehalten werden oder
3. dieser Abfall im Widerspruch zu § 1 Abs. 3 behandelt oder verwendet wird.“

7. Die ZweitBf verfügt über eine Erlaubnis zur Sammlung – nicht jedoch zur Behandlung – der gefährlichen Abfälle „Asbestabfälle, Asbeststäube“ der SN 31437 und „Druckgaspackungen (Spraydosen) mit Restinhalten“ der SN 59803.

8. Mit Bescheid des Landeshauptmanns von Oberösterreich vom 25. Jänner 2019, GZ: AUWR-2007-2813/70-Han, wurde der ZweitBf die Erlaubnis zur Bestellung des ErstBf als abfallrechtlicher Geschäftsführer erteilt. Der ErstBf verfügt über ein monatliches Nettoeinkommen von 3.000 Euro, durchschnittliches Vermögen und keine Sorgepflichten. Er ist verwaltungsstrafrechtlich unbescholten. Die ZweitBf ist gewerbsmäßig in der Abfallwirtschaft tätig.

III. Beweiswürdigung

1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den vorgelegten Behördenakt, Abfrage im EDM-Portal (ZAReg) sowie Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung am 10. November 2020, zu welcher der ErstBf mit seiner rechtsfreundlichen Vertretung erschienen ist.

2. Der festgestellte Sachverhalt ergab sich schlüssig aus den aufgenommenen Beweismitteln, insbesondere aus der Dokumentation der Abteilung Anlagen-, Umwelt- und Wasserrecht (Direktion Umwelt- und Wasserwirtschaft, Amt der Oö. Landesregierung) vom 6. Dezember 2019 betreffend die am 22. Oktober 2019 am Betriebsstandort der ZweitBf in x M, N x, gemäß § 75 AWG 2002 durchgeführte Überprüfung.

3. Die Feststellung, dass die von der R F GmbH übernommenen Druckgaspackungen von der Übergeberin leergespritzt und von der ZweitBf ohne weitere Behandlung mit Stahl- und Eisenabfällen entsorgt werden, beruht insbesondere auf den (nachträglich korrigierten) Angaben des ErstBf. Dieser hatte zum Zeitpunkt der Überprüfung am 22. Oktober 2019 noch angegeben, dass die Druckgaspackungen von der ZweitBf mittels Anstechen entleert und sodann als Stahl- und Eisenabfall entsorgt würden. In seiner Vernehmung durch die belangte Behörde am 5. März 2020 revidierte der ErstBf diese Aussage dahingehend, dass nicht die ZweitBf, sondern die Übergeberin (R F GmbH) die Behandlung (Entleerung) vornehme. Dazu wurde – auch im Rahmen der öffentlichen mündlichen Verhandlung vor dem Landesverwaltungsgericht – ein Schreiben vom 20. Februar 2020 vorgelegt, in dem die R F GmbH die von ihr vorgenommene Entleerung der Druckgaspackungen mittels Leerspritzen bestätigt. Begründend zur unzutreffenden Erstaussage führte der ErstBf in der Vernehmung vor der belangten Behörde aus, dass er nicht angeben habe wollen, dass die ZweitBf gefährlichen Abfall gemeinsam mit nicht gefährlichem Abfall entsorge. Im Hinblick auf die besagte Bestätigung und mangels anderer Beweise war eine den korrigierten Angaben des ErstBf entsprechende Feststellung zu treffen.
Soweit die ErstBf dazu auch auf das Besichtigungsergebnis des Arbeitsinspektorats Oberösterreich West vom 3. Dezember 2019 hinweist, kann diesem keine zusätzliche Beweiskraft zugemessen werden, da darin nämlich nicht vom Kontrollorgan selbst festgestellt wurde, dass keine Entleerung der Spraydosen bei der ZweitBf erfolge, sondern vielmehr nur die Aussage des ErstBf protokolliert wurde, dass ein Entleeren der Druckgaspackungen (durch Arbeitnehmer der ZweitBf) nicht erfolge.

4. Auch die Feststellung zu den Nachforschungen des ErstBf betreffend den Erlaubnisumfang der M GmbH beruht auf den Angaben des ErstBf. Dieser hatte in seiner Vernehmung am 5. März 2020 noch angegeben, sich nicht vergewissert zu

haben, ob die M GmbH über eine entsprechende Sammlererlaubnis verfüge. In der öffentlichen mündlichen Verhandlung am 10. November 2020 gab der ErstBf nunmehr an, bereits nach dem Angebot vom 22. Juni 2018 Nachforschungen getätigt zu haben und in Kenntnis der Situation (Anlagengenehmigung, keine Sammlererlaubnis, bereits gestellter Antrag) gelangt zu sein. Diese nach dem persönlichen Eindruck der erkennenden Richterin glaubwürdigen Aussagen wurden den Feststellungen zugrunde gelegt.

IV. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

1. Rechtsgrundlagen:

Die maßgeblichen Bestimmungen des Abfallwirtschaftsgesetzes 2002 (AWG 2002) lauten auszugsweise wie folgt:

„Allgemeine Behandlungspflichten für Abfallbesitzer

§ 15. (1) […]
(2) Das Vermischen oder Vermengen eines Abfalls mit anderen Abfällen oder Sachen ist unzulässig, wenn

1. abfallrechtlich erforderliche Untersuchungen oder Behandlungen erschwert oder behindert werden,
2. nur durch den Mischvorgang
   a. abfallspezifische Grenzwerte oder Qualitätsanforderungen oder
   b. anlagenspezifische Grenzwerte in Bezug auf die eingesetzten Abfälle

   eingehalten werden oder
3. dieser Abfall im Widerspruch zu § 1 Abs. 3 behandelt oder verwendet wird.

(3) […]
(5) Ist der Abfallbesitzer zu einer entsprechenden Behandlung nicht berechtigt oder imstande, hat er die Abfälle einem zur Sammlung oder Behandlung Berechtigten zu übergeben. Die Übergabe hat so rechtzeitig zu erfolgen, dass Beeinträchtigungen der öffentlichen Interessen (§ 1 Abs. 3) vermieden werden; Abfälle sind regelmäßig, mindestens einmal in drei Jahren, einem zur Sammlung oder Behandlung Berechtigten zu übergeben.
(5a) […]

Strafhöhe

§ 79. (1) Wer

1. gefährliche Abfälle entgegen § 15 Abs. 1, 3 oder 4 oder entgegen § 16 Abs. 1 sammelt, befördert, lagert, behandelt oder beim sonstigen Umgang mit gefährlichen Abfällen entgegen § 15 Abs. 1 die Ziele und Grundsätze nicht beachtet oder Beeinträchtigungen der öffentlichen Interessen nicht vermeidet oder entgegen § 15 Abs. 2 vermischt oder vermengt, […]
2. gefährliche Abfälle entgegen § 15 Abs. 5 nicht oder nicht rechtzeitig einem entsprechend Berechtigten übergibt,

3. […]
begeht – sofern die Tat nicht den Tatbestand einer in die Zuständigkeit der Gerichte fallenden strafbaren Handlung bildet oder nach anderen Verwaltungsstrafbestimmungen mit strengerer Strafe bedroht ist – eine Verwaltungsübertretung, die mit Geldstrafe von 850 € bis 41 200 € zu bestrafen ist; wer jedoch gewerbsmäßig im Bereich der Abfallwirtschaft tätig ist, ist mit einer Mindeststrafe von 4 200 € bedroht.
(2) […]“

2. Rechtliche Beurteilung:

2.1. Zur Beschwerde des ErstBf (A.I.)

2.1.1. Zum Verstoß gegen das Vermischungsverbot (Spruchpunkt 2.):

Zu Spruchpunkt 2. des angefochtenen Straferkenntnisses wendet der ErstBf in formeller Hinsicht ein, dass der Verstoß gegen das Vermischungsverbot des § 15 Abs. 2 AWG 2002 erstmals mit dieser Entscheidung vorgeworfen wurde und zudem der Spruch im Hinblick auf die Tatbeschreibung und die verletzte Verwaltungsvorschrift nicht ausreichend konkret sei und damit den strengen Anforderungen des § 44a VStG 1991 nicht genüge.

Nach § 40 Abs. 1 VStG 1991 hat die Behörde dem Beschuldigten in einem Strafverfahren Gelegenheit zu geben, sich zu rechtfertigen. Der Verwaltungsgerichtshof sieht es als Grundpfeiler jedes Strafverfahrens an, dass ein Straferkenntnis nur auf Tatsachen und Beweismittel gestützt werden darf, die dem Beschuldigten vorgehalten wurden und zu denen er sich äußern konnte (vgl. VwSlg 14.804 A/1927). Wie sich aus dem Sachverhalt ergibt, wurden dem ErstBf in seiner Vernehmung durch die belangte Behörde am 5. März 2020 die – auch dem nunmehrigen Tatvorwurf zugrunde gelegten – Tatsachen und Beweismittel vorgehalten und sogar vom ErstBf nachträglich korrigiert (kein Entleeren mittels Anstechen bei der ZweitBf). Damit wurde dem ErstBf ausreichend Gelegenheit gegeben, sich zur Sachlage zu rechtfertigen.

Dass dem Bf diesbezüglich in der Aufforderung zur Rechtfertigung vom 12. Februar 2020 andere Verwaltungsübertretungen (Verstöße gegen § 15 Abs. 1 und § 24a AWG 2002) als im angefochtenen Straferkenntnis vorgeworfen wurden, hat zur Konsequenz, dass hinsichtlich des darin erstmals vorgeworfenen Verstoßes gegen das Vermischungsverbot nicht die besagte Aufforderung zur Rechtfertigung, sondern das angefochtene Straferkenntnis vom 14. August 2020 die erste Verfolgungshandlung iSd § 32 Abs. 2 VStG 1991 darstellt, denn die Aufforderung zur Rechtfertigung (als allenfalls erste Verfolgungshandlung) schließt die Verfolgungsverjährung lediglich in Ansehung der in der Aufforderung bezeichneten Taten aus (vgl. *Fister* in *Lewisch/Fister/Weilguni*, VStG[2] § 42 [Stand 1. Mai 2017, rdb.at] Rz 4, mwN).

Nach § 31 Abs. 1 VStG 1991 iVm. § 38 VwGVG ist die Verfolgung einer Person unzulässig, wenn gegen sie binnen einer Frist von einem Jahr keine Verfolgungshandlung im Sinne des § 32 Abs. 2 leg. cit. vorgenommen worden ist. Diese Frist ist von dem Zeitpunkt zu berechnen, an dem die strafbare Tätigkeit abgeschlossen worden ist oder das strafbare Verhalten aufgehört hat. Im vorliegenden Fall wurde die strafbare Handlung mit dem 27. August 2019 abgeschlossen, weshalb diesbezüglich keine Verfolgungsverjährung (Verfolgung zulässig bis 27. August 2020, Straferkenntnis wurde am 15. Juli 2020 erlassen) gemäß § 31 Abs. 1 VStG 1991 eingetreten ist.

Gemäß § 44a Z 1 VStG 1991 hat der Spruch eines Straferkenntnisses die als erwiesen angenommene Tat zu enthalten. Der Beschuldigte hat ein subjektives Recht darauf, dass ihm die als erwiesen angenommene Tat richtig und vollständig vorgehalten wird (vgl. z.B. VwGH 8. August 2008, 2008/09/0042; 6. September 2016, Ra 2016/09/0049). Die Umschreibung dieser Tat hat dabei so präzise zu sein, dass der Beschuldigte einerseits seine Verteidigungsrechte wahren kann und im ordentlichen Verwaltungsstrafverfahren in die Lage versetzt wird, auf den konkreten Tatvorwurf bezogene Beweise anzubieten und eben diesen Tatvorwurf zu widerlegen, und er andererseits nicht der Gefahr einer Doppelbestrafung ausgesetzt ist (z.B. VwGH 12. März 2010, 2010/17/0017; 24. Oktober 2016, Ra 2016/02/0189).

Nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes sind im Spruch die wesentlichen Tathandlungen konkret und nicht mit den Worten des Tatbestandes auszuführen (vgl. etwa VwGH 26. Mai 1992, 88/05/0263); aus der Umschreibung der Tathandlung muss sogleich auf das Vorliegen der bestimmten Übertretung geschlossen werden können (vgl. z.B. VwGH 18. Oktober 2007, 2005/09/0126). Dies bedingt auch – wie in § 44a Z 2 vorgesehen – die Angabe der konkret verletzten Verwaltungsvorschrift.

Im vorliegenden Fall erschöpft sich die Umschreibung der Tathandlung darin, dass Druckgaspackungen (gefährlicher Abfall) entgegen § 15 Abs. 2 AWG 2002 mit Eisen- und Stahlabfällen (nicht gefährlicher Abfall) vermischt oder vermengt wurden. Daran anschließend werden die verba legalia des § 15 Abs. 2 AWG 2002 zitiert, ohne zu konkretisieren, welches der in § 15 Abs. 2 leg. cit. angeführten unterschiedlichen Tatbilder gegenständlich erfüllt worden ist. Dies wäre jedoch unumgänglich dafür, dass der Beschuldigte in die Lage versetzt würde, auf den konkreten Tatvorwurf bezogene Beweise anzubieten und diesen zu widerlegen. Da § 15 Abs. 2 leg. cit. mehrere unterschiedliche Tatbilder enthält und im Spruch nicht konkretisiert wurde, welches dieser Tatbilder nach Ansicht der belangten Behörde erfüllt ist, wurde durch die Formulierung des Spruchpunktes 2. des angefochten Straferkenntnisses den Anforderungen des § 44a Z. 1 und 2 VStG folglich nicht entsprochen.

Aufgrund des Ablaufs der Verfolgungsverjährungsfrist (Ende der Tathandlung am 27. August 2019) durfte das Verwaltungsgericht nach der höchstgerichtlichen Rechtsprechung keine Richtigstellung des Spruchs des angefochtenen Straferkenntnisses, der wie ausgeführt wesentliche Elemente iSd § 44a VStG nicht enthält, vornehmen.

Im Ergebnis bleibt festzuhalten, dass Spruchpunkt 2. des angefochtenen Straferkenntnisses nicht den Anforderungen des § 44a Z 1 und 2 VStG 1991 entspricht, weshalb dieser zur Gänze zu beheben ist. Angesichts dessen erübrigte sich ein weiteres Eingehen auf das (inhaltliche) Beschwerdevorbringen zum Vermischungsverbot.

2.1.2. Zur Übergabe gefährlichen Abfalls an unbefugte Sammler (Spruchpunkt 1.):

2.1.2.1. Zur objektiven Tatseite:
Nach § 15 Abs. 5 AWG 2002 hat der Abfallbesitzer, wenn er zu einer entsprechenden Behandlung nicht berechtigt oder imstande ist, die Abfälle einem zur Sammlung oder Behandlung Berechtigten zu übergeben. Unbestritten wurden von der ZweitBf an den im Spruchpunkt 1. genannten Zeitpunkten gefährliche Abfälle der SN 31437 (Dämmwolle), zu deren Behandlung die ZweitBf nicht berechtigt ist, an die M GmbH als Sammlerin übergeben. Fraglich ist jedoch, ob die Übernehmerin – mit Bescheid vom 23. April 2020 zur Sammlung dieser Abfallart berechtigt – bereits zu den Tatzeitpunkten über eine entsprechende Erlaubnis verfügte. Denn nach § 78 Abs. 6 AWG 2002 darf der Abfallsammler, wenn durch eine Änderung einer Verordnung gemäß § 4 eine Abfallart erstmals als gefährlich bestimmt wird und er innerhalb von drei Monaten nach In-Kraft-Treten der Verordnung eine diesbezügliche Erlaubnis gemäß § 24a beantragt, seine Tätigkeit im bisherigen Umfang bis zur rechtskräftigen Entscheidung ausüben.

Auf Grundlage des § 4 AWG 2002 wurde die Abfallverzeichnisverordnung, StF: BGBl. II Nr. 570/2003, erlassen. Mit der Novelle BGBl. II Nr. 498/2008 wurde erstmals die Abfallart „Asbestabfälle, Asbeststäube“ mit der SN 31437 als gefährlich bestimmt. Diese Novelle ist gemäß § 7 Abs. 5 leg. cit. mit 31. Dezember 2008 in Kraft getreten. Da die M GmbH ihren Antrag auf Erweiterung der Sammlererlaubnis um diese gefährliche Abfallart erst am 26. Juni 2009 gestellt hat, wurde die in § 78 Abs. 6 AWG 2002 vorgesehene dreimonatige Frist nicht eingehalten. Die M GmbH war daher zu den Tatzeitpunkten nicht zur Sammlung des gefährlichen Abfalls „Asbestabfälle, Asbeststäube“ mit der SN 31437 berechtigt. Folglich hat die belangte Behörde zutreffend erkannt, dass der objektive Tatbestand des § 15 Abs. 5 AWG 2002 erfüllt wurde.

2.1.2.2. Zur subjektiven Tatseite:
Zum Verschulden ist festzuhalten, dass die dem ErstBf angelastete Tat ein sogenanntes Ungehorsamsdelikt im Sinn des § 5 Abs. 1 VStG darstellt, zu dessen

Strafbarkeit, sofern die Verwaltungsvorschrift nicht anderes bestimmt, Fahrlässigkeit genügt. Nach par. cit. ist Fahrlässigkeit bei Zuwiderhandeln gegen ein Verbot oder bei Nichtbefolgung eines Gebotes dann ohne weiteres anzunehmen, wenn zum Tatbestand einer Verwaltungsübertretung der Eintritt eines Schadens oder einer Gefahr nicht gehört und der Täter nicht glaubhaft machen kann, dass ihn an der Verletzung der Verwaltungsvorschrift kein Verschulden trifft. Nach der höchstgerichtlichen Rechtsprechung trifft den Beschuldigten nur dann kein Verschulden, wenn nicht erkennbar ist, welche „tauglichen und zumutbaren“ Maßnahmen er hätte treffen sollen (vgl. VwGH 16. Mai 2011, 2009/17/0185).

Der ErstBf behauptet sein mangelndes Verschulden mit seinem „berechtigten“ Vertrauen auf die bestehende Sammlererlaubnis. Dieses resultiere daraus, dass eine langjährige Geschäftsbeziehung besteht, die Anlagengenehmigung aus dem Jahr 2014 für die Sammlung der gefährlichen „Asbestabfälle, Asbeststäube“ bekannt war, die entsprechende Erweiterung der Sammlererlaubnis bereits von der M GmbH im Jahr 2009 beantragt worden war (und eine Erteilung bald erfolge) und die M GmbH österreichweit diese Abfallart annehme.

Der ErstBf hat nach seinen eigenen Angaben in der öffentlichen mündlichen Verhandlung bereits nach Zugang des ersten Angebots der M GmbH im Juni 2018 Kenntnis davon erlangt, dass die Sammlererlaubnis der M GmbH die Abfallart der SN 31437 nicht umfasst. Vor diesem Hintergrund kann nicht nachvollzogen werden, inwiefern der ErstBf ein Jahr später, zu den Tatzeitpunkten, (nur) in Kenntnis der oben genannten Umstände und somit bei unveränderter Sachlage überhaupt keinen Grund (mehr) daran zu zweifeln gehabt hätte, dass die M GmbH nunmehr über eine entsprechende Sammlererlaubnis verfüge.

Denn weder die Dauer der Geschäftsbeziehung noch die Kenntnis von der Anlagengenehmigung sowie der beantragten (aber noch nicht erteilten!) Erweiterung der Sammlererlaubnis lassen die Annahme zu bzw. erwecken ein Vertrauen darauf, dass nunmehr – entgegen der Information aus dem EDM-Portal – eine entsprechende Sammlererlaubnis vorliege. Vielmehr wäre es dem ErstBf als abfallrechtlichen Geschäftsführer, gemessen an einem erhöhten Sorgfaltsmaßstab angesichts des Umgangs mit gefährlichem Abfall, zumutbar und leicht möglich gewesen, sich vor den beiden gegenständlichen Übergaben bei der zuständigen Behörde oder im EDM-Portal darüber zu informieren, ob die M GmbH mittlerweile zur Sammlung der Abfallart mit der SN 31437 berechtigt ist und im negativen Falle – wie in casu – von der jeweiligen Übergabe (an einen unberechtigten Sammler) abzusehen, zumal die Unkenntnis der verletzten Verwaltungsvorschrift nicht behauptet wurde.
Wenn der ErstBf einwendet, dass selbst die M GmbH bei diesem Kenntnisstand (bereits beantragte Erweiterung, lange Verfahrensdauer) von einer bestehenden Sammlererlaubnis ausgegangen sei, muss dem zweierlei entgegnet werden: Zum

einen bleibt die subjektive Wahrnehmung der M GmbH für die Verschuldensfrage des ErstBf irrelevant, zumal auch nicht behauptet wurde, dass die M GmbH eine derartige Auskunft zum Bestehen der Sammlererlaubnis im entsprechenden Umfang erteilt habe. Zum anderen, bei Annahme einer derartigen Auskunft, wäre auf die Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes hinzuweisen, wonach nur auf den konkreten Sachverhalt bezogene Auskünfte von sachkundigen Institutionen wie z.B. Behörden – und nicht von Geschäftspartnern – ein entlastendes Vertrauen zur Folge haben können (vgl. zur Rechtsauskunft: *Lewisch* in *Lewisch/Fister/Weilguni*, VStG[2] § 5 [Stand 1. Mai 2017, rdb.at] Rz 21, mzN).

Im Ergebnis konnte der ErstBf ein mangelndes Verschulden nicht glaubhaft machen, weshalb die belangte Behörde zu Recht von einem zumindest fahrlässigen Verhalten ausgegangen ist.

2.1.2.3. Zur Strafbemessung:
Zur Strafhöhe ist auszuführen, dass gemäß § 19 Abs. 1 VStG die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat die Grundlage einer jeden Strafbemessung bilden. Darüber hinaus sind im ordentlichen Verfahren (§§ 40 bis 46 VStG) gemäß § 19 Abs. 2 VStG die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe gegeneinander abzuwägen, wobei auf das Ausmaß des Verschuldens besonders Bedacht zu nehmen ist. Bei der Bemessung von Geldstrafen ist auf die Einkommens- und Vermögensverhältnisse und allfällige Sorgepflichten des Beschuldigten Bedacht zu nehmen.

Durch eine Übergabe von gefährlichen Abfällen an nicht Berechtigte iSd § 24a AWG können strafrechtlich geschützte, in § 1 Abs. 3 AWG 2002 angeführte Rechtsgüter grundsätzlich erheblich beeinträchtigt werden, da die Übergabe gefährlichen Abfalls an einen unberechtigten Sammler dem Normzweck, eine Rechtsgutbeeinträchtigung durch unzureichende bzw. nicht fachgerechte Sammlung bzw. Behandlung möglichst hintanzuhalten, geradezu gegenläufig ist. Im vorliegenden Fall bestand jedoch zu den Tatzeitpunkten bereits eine Anlagengenehmigung der M GmbH zur Sammlung der Abfallart der SN 31437, zudem wurde mittlerweile die im Jahr 2009 erstmals beantragte Erweiterung der Sammlererlaubnis der M GmbH – nach unbegründet langer Verfahrensdauer (elf Jahre) – mit Bescheid vom 23. April 2020 erteilt. Insbesondere aus dem Umstand, dass der Antrag vor den gegenständlichen Übergaben gestellt und nunmehr die Erlaubnis antragsgemäß erteilt wurde, lässt sich ableiten, dass die bei den gegenständlichen Übergaben noch unberechtigte M GmbH wohl bereits zu den Tatzeitpunkten die für die Sammlung des Abfalls der SN 31437 erforderlichen materiellen Voraussetzungen nach § 24a AWG erfüllt hat, weshalb im Hinblick auf den zu jenen Zeitpunkten bloß fehlenden „formellen“ Akt (Bescheid) die Intensität

der Beeinträchtigung der strafrechtlich geschützten Rechtsgüter als gering anzusehen ist.

Der ErstBf ist verwaltungsstrafrechtlich unbescholten, Erschwerungsgründe sind nicht hervorgekommen.

Abgesehen von den Erschwerungs- und Milderungsgründen ist auf das Ausmaß des Verschuldens besonders Bedacht zu nehmen. Dieses ist zwar nur eines von mehreren Kriterien, stellt jedoch der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes zufolge eine wesentliche Komponente für die Strafbemessung dar (VwGH 23. März 1998, 97/17/0201). Insofern ist das Verschulden des Bf angesichts der Unterlassung von zumutbaren und leicht möglichen sachverhaltsbezogenen Erkundigungen zu den Tatzeitpunkten trotz der im Jahr 2018 erlangten Kenntnis der nicht vorliegenden Sammlererlaubnis, insbesondere gemessen am erhöhten Sorgfaltsmaßstab für einen abfallrechtlichen Geschäftsführer im Umgang mit gefährlichem Abfall, keinesfalls als gering zu werten, weshalb eine Anwendung des § 45 Abs. 1 Z. 4 VStG nicht in Betracht kommt.

Die belangte Behörde hat der Bemessung der Strafe ein monatliches Nettoeinkommen in Höhe von 3.000 Euro, durchschnittliches Vermögen sowie keine Sorgepflichten zugrunde gelegt. Weiters wurde von der belangten Behörde im vorliegenden Fall die in § 79 Abs. 1 AWG 2002 für gewerbsmäßig in der Abfallwirtschaft Tätige normierte Mindeststrafe von 4.200 Euro verhängt. Nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes kann der Milderungsgrund der verwaltungsstrafrechtlichen Unbescholtenheit auch bei Fehlen von Erschwerungsgründen für sich genommen noch kein beträchtliches Überwiegen der Milderungsgründe über die Erschwerungsgründe im Sinn des § 20 VStG bewirken (VwGH 22. Dezember 2010, 2009/03/0155), weshalb die beantragte Unterschreitung der Mindeststrafe nicht vorzunehmen war. Im Ergebnis war somit auch die Höhe der von der belangten Behörde verhängten Geldstrafe zu bestätigen.

Der Ausspruch über die Kostenbeiträge liegt in § 52 Abs. 1, 2 und 8 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwGVG) begründet.

Somit war spruchgemäß zu entscheiden.

2.2. Zur Beschwerde der ZweitBf (B.I.)

Gemäß § 9 Abs. 7 VStG haften juristische Personen und eingetragene Personengesellschaften sowie die in Abs. 3 genannten natürlichen Personen für die über die

zur Vertretung nach außen Berufenen oder über einen verantwortlichen Beauftragten verhängten Geldstrafen, sonstige in Geld bemessene Unrechtsfolgen und die Verfahrenskosten zur ungeteilten Hand.

§ 9 Abs. 7 VStG sieht keine ex-lege-Haftung vor, vielmehr bedarf es eines ausdrücklichen bescheidmäßigen Haftungsausspruches (VwGH 29. Februar 2012, 2011/10/0064; 25. Jänner 2013, 2010/09/0168; 26. Februar 2015, Ra 2014/11/0019). Unterbleibt – wie in casu – ein solcher Ausspruch, fehlt es an einem Eingriff in die Rechtssphäre des nach § 9 Abs. 7 VStG (potenziell) Haftpflichtigen, dem damit letztlich mangels Verletzung in seinen Rechten durch einen, gegen den strafrechtlich Verantwortlichen ergangenen Strafbescheid kein Beschwerderecht zukommt.

Infolge der mangelnden Beschwer ist die ZweitBf nicht beschwerdelegimitiert nach Art. 132 Abs. 1 Z 1 B-VG, weshalb die Beschwerde zurückzuweisen ist.

Somit war spruchgemäß zu entscheiden.

## V. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision (A.II. und B.II.):

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

## R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den

Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Hörzing